

<b>BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DIE TURN- UND SPORTHALLE</b>	<b>5.0</b>
---	------------

<b>BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DIE TURN- UND SPORTHALLE DER GEMEINDE WEISENBACH</b>
---

Die Gemeinde Weisenbach erwartet von allen Benutzern der Turn- und Sporthalle, dass sie mit den ihnen zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Geräten schonend umgehen. Die Benutzer werden deshalb gebeten, jegliche Verunreinigung und Beschädigung zu vermeiden.

Nach jeder Übungsstunde ist die Halle von den Benutzern aufzuräumen und in einen ordnungsmäßigen Zustand zu versetzen. Für die Benutzer der Turn- und Sporthalle und der Sportgeräte gilt nachstehende Benutzungsordnung.

## **I. BENUTZUNG FÜR DAS SCHULTURNEN UND DEN ÜBUNGSBETRIEB DER VEREINE**

### **§ 1 Überlassung**

- (1) Den Anordnungen der Beauftragten der Gemeinde, insbesondere des Hausmeisters, ist Folge zu leisten.
- (2) Die Turn- und Sporthalle steht in erster Linie als Schulturnhalle während den üblichen Unterrichtszeiten zur Verfügung.

### **§ 2 Besondere Bestimmungen über die Benutzung außerhalb des Schulturnens**

- (1) Soweit die Turn- und Sporthalle nicht für Schulzwecke benötigt wird, kann sie den sporttreibenden Vereinen, in erster Linie den ortsansässigen Vereinen, zur Benutzung überlassen werden.

**In der Ferienzeit bleibt die Halle in der Regel geschlossen.**

- (2) Die regelmäßige Benutzung zu Übungszwecken wird durch die Gemeindeverwaltung im Benehmen mit dem Gemeinderat festgelegt.

# BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DIE TURN- UND SPORTHALLE

5.0

- (3) Die Genehmigung zur Benutzung wird nur in stets widerruflicher Weise erteilt. Wenn es sich ergibt, dass die Halle für andere Zwecke dringend benötigt wird, kann die Gemeindeverwaltung im Einzelfall die zugesagte Benutzung aussetzen. Vom Widerrufsrecht wird nur nach Absprache mit dem betroffenen Verein Gebrauch gemacht.
- (4) Den Vereinen wird die Turn- und Sporthalle entsprechend den Festlegungen im Benutzungsplan für Übungszwecke zur Verfügung gestellt.

Die Halle muss, ausgenommen bei Veranstaltungen, bis 22.15 Uhr verlassen werden. Die von der Gemeindeverwaltung vorgesehenen Zeiten dürfen nicht ohne deren ausdrückliche Zustimmung verändert oder verlängert werden.

## § 3

### Benutzung der Halle und der Geräte

- (1) Halle und Geräte sind stets in geordnetem Zustand zu erhalten und so schonend wie möglich zu behandeln. Beschädigungen sind unverzüglich dem Hausmeister mitzuteilen. Turngeräte dürfen grundsätzlich nur mit Genehmigung des Hausmeisters aus der Sporthalle entfernt werden.
- (2) Die Übenden haben nagelfreie und gereinigte Turnschuhe zu tragen, falls nicht ohne Schuhe geturnt und gespielt wird. Es dürfen nur Turnschuhe mit hellen Gummisohlen getragen werden. Sportschuhe, die für Übungen außerhalb der Halle benutzt werden, gelten als Straßenschuhe und dürfen daher nicht in der Halle getragen werden.
- (3) Die Duschräume dürfen grundsätzlich nur ohne Schuhwerk oder nur mit speziellen Badeschuhen betreten werden.
- (4) Die in der Sporthalle vorhandenen Geräte werden mit der Halle zur Benutzung überlassen. Der Übungsleiter hat sich vor sowie nach den Übungsstunden zu überzeugen, dass die Geräte vollzählig und gebrauchsfähig sind. Nach Gebrauch sind die Geräte wieder an den für sie bestimmten Ort zu verbringen.
- (5) Die Matten dürfen nicht geschleift, sondern müssen getragen werden. Der Transport von Barren, Böcken, Pferden, Kasten und sonstigen schweren Geräten darf nur mit den eingebauten Transportrollen erfolgen. Soweit Transportrollen nicht eingebaut sind, müssen die Geräte mit dem Transportwagen befördert werden.

Vorhandene Bänke müssen getragen und dürfen nicht auf anderen Geräten abgestellt werden.

<b>BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DIE TURN- UND SPORTHALLE</b>	<b>5.0</b>
---	------------

- (6) Kleingeräte hat jeder Verein selbst zu stellen.

**§ 4  
Aufsicht**

- (1) Die Turn- und Sporthalle darf nur betreten werden, wenn eine Lehrkraft oder ein Übungsleiter als verantwortliche Aufsichtsperson anwesend ist. Die Aufsichtsperson soll die Halle zuletzt verlassen.
- (2) Die Aufsichtsperson ist für Ruhe und Ordnung in der Halle verantwortlich und hat außerdem dafür Sorge zu tragen, daß die Eingangstüre zur Halle stets geschlossen gehalten wird.
- (3) Das Lehrerzimmer darf grundsätzlich nur von Lehrern und Übungsleitern oder sonstigen befugten Personen betreten werden.
- (4) Beleuchtung, Heizung und Lüftung der Halle dürfen nur vom Hausmeister bedient werden. In den Nebenräumen ist die Beleuchtung stets abzuschalten, wenn sie nicht mehr benötigt wird.

**§ 5  
Ordnungsvorschriften**

- (1) Die Benutzer haben sich möglichst ruhig zu verhalten.
- (2) Es ist insbesondere nicht erlaubt
  - a) unnötigen, die Nachbarschaft störenden Lärm zu verursachen,
  - b) Tiere mitzubringen,
  - c) Papier oder sonstigen Abfall außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter abzulegen,
  - d) Kugel- oder Steinstoßen in der Halle durchzuführen,
  - e) in der Halle sowie in sämtlichen Nebenräumen zu rauchen,
  - f) in der Halle sowie in sämtlichen Nebenräumen Alkohol zu genießen,
  - g) sich, außer zum Aus- und Ankleiden, in den Umkleieräumen aufzuhalten,

<b>BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DIE TURN- UND SPORTHALLE</b>	<b>5.0</b>
---	------------

- h) Fahrräder und Mopeds in der Halle oder den Nebenräumen abzustellen bzw. an den Hauswänden anzulehnen,
- i) an den Wänden der Halle und an den Außenwänden Anschläge anzubringen,
- k) der Aufenthalt in den Räumen der Sporthalle für Personen, die nicht den Turnbetrieb besuchen, ausgenommen hiervon sind Sportveranstaltungen.

**§ 6  
Haftung**

- (1) Die Benutzer haften für alle Schäden, die sie schuldhaft an oder in der Halle, den Einrichtungen und den Geräten verursachen. Die Gemeinde behält sich vor, die Verursacher von Schäden von der weiteren Benutzung auszuschließen.
- (2) Der Schulträger und jeder Verein ist für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, in vollem Umfang haftbar. Verschuldete und unverschuldete Beschädigungen sind dem Hausmeister vom Turnlehrer oder Übungsleiter unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle oder sonstige Schäden, die durch Benutzung der Halle, der Einrichtung und der Geräte entstehen. Sie haftet auch nicht für den Verlust von Kleidungsstücken, Wertsachen und sonstigem Eigentum aus Anlass der Benutzung der Halle.

**§ 7  
Überlassung zu Veranstaltungen**

- (1) Soweit die Halle nicht für Schulzwecke oder nach § 2 dieser Benutzungsordnung benutzt wird, kann sie von der Gemeindeverwaltung an örtliche Vereine zu sportlichen Veranstaltungen überlassen werden.

Die Überlassung hierfür kann nur für den Einzelfall geschehen.

- (2) Die §§ 8 bis 13 gelten als Bestandteil des Überlassungsvertrages. Der Überlassungsvertrag kommt erst zustande, wenn er vom Antragsteller unterschrieben und bei der Gemeindeverwaltung eingegangen ist.

<b>BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DIE TURN- UND SPORTHALLE</b>	<b>5.0</b>
---	------------

**§ 8**  
Vertragsgegenstand

- (1) Die Halle wird einschließlich der Nebenräume in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Sie gilt als ordnungsmäßig überlassen, wenn der Veranstalter etwaige Mängel nicht unverzüglich bei der Gemeindeverwaltung oder beim Hausmeister geltend macht.
- (2) Die Halle darf nur zu dem vertraglich vereinbarten Zweck benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung der Gemeindeverwaltung nicht zulässig.
- (3) Beschädigungen, die in oder an der Halle, an ihrer Einrichtung oder dem Zubehör durch die Veranstaltung entstehen, hat der Veranstalter unverzüglich dem Hausmeister mitzuteilen.

**§ 9**  
Rücktritt

Die Gemeinde behält sich vor, vom Überlassungsvertrag zurückzutreten, wenn dies wegen der Benutzung der Halle für eigene Veranstaltungen oder aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlich wird.

**§ 10**  
Pflichten des Veranstalters

Der Veranstalter ist insbesondere verpflichtet,

- a) für schonende Behandlung der Halle, der Einrichtungen und des Zubehörs zu sorgen,
- b) für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung während der Veranstaltungen zu sorgen,
- c) sämtliche behördliche, insbesondere bau-, feuerschutz-, gesundheits- und sicherheitspolizeiliche Vorschriften zu beachten und etwaige Bedingungen zu erfüllen,
- d) die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten,
- e) die zugelassene Höchstzahl an Besuchern nicht zu überschreiten,
- f) die Benutzungsordnung sowie die im Einzelfall von dem Beauftragten der Gemeinde, insbesondere dem Hausmeister, gegebenen Anordnungen zu beachten und diesem stets Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren,

<b>BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DIE TURN- UND SPORTHALLE</b>	<b>5.0</b>
---	------------

- g) etwa erforderliche Feuer- und Sanitätswache zu stellen sowie sonstiges Hilfspersonal, insbesondere Einlaßpersonal, Ordnungsdienst, Platzanweisung usw. Die Aufsichtsperson muß über die gesamte Zeitdauer der Veranstaltung in der Halle anwesend sein.
- h) nach der Veranstaltung unverzüglich die Halle zu räumen.

**§ 11**  
Gebühren

Die Überlassungsgebühr für Veranstaltungen nach § 7 wird in einer besonderen Gebührenordnung geregelt.

**§ 12**  
Haftung

- (1) Der Veranstalter haftet für alle Beschädigungen, die durch die Benutzung entstehen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung oder der Verlust durch ihn selbst, seine Mitglieder oder Bediensteten oder Beauftragten, durch Teilnehmer oder Besucher der Veranstaltung oder durch sonstige Personen entstanden ist.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für etwaige bei der Veranstaltung entstehende Personen- oder Sachschäden. Der Veranstalter hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die aus Anlaß der Benutzung der Halle gegen ihn oder die Gemeinde geltend gemacht werden. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, die Gemeinde von den gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschließlich der entstehenden Prozeß- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.

Versicherung gegen Unfallschäden ist Sache der Benutzer.

**§ 13**  
Einhaltung der Ordnung

Verstöße gegen die Benutzungsordnung können im Wiederholungsfalle zeit weise oder dauernden Ausschluss aus der Halle zur Folge haben.

<b>BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DIE TURN- UND SPORHALLE</b>	<b>5.0</b>
--	------------

**§ 14  
Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Oktober 1981 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung vom 15. September 1978 außer Kraft.

Weisenbach, 21. September 1981

Feist, Bürgermeister